



## **Satzungen zum Bebauungsplangebiet “Anbindung Lindenstraße”, Gemeinde Merklingen**

- 1.) Satzung über den Bebauungsplan “Anbindung Lindenstraße”,  
Gemeinde Merklingen**
- 2.) Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan  
“Anbindung Lindenstraße”, Gemeinde Merklingen,**

In seiner öffentlichen Sitzung am 15.02.2005 hat der Gemeinderat der Gemeinde Merklingen nach § 10 des Baugesetzbuches in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung den **Bebauungsplan „Anbindung Lindenstraße”, Gemeinde Merklingen, als Satzung** beschlossen und gemäß § 74 der Landesbauordnung für Baden – Württemberg in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden – Württemberg in der jeweils gültigen Fassung **die Örtlichen Bauvorschriften** nach dem Verfahren für den Bebauungsplan gemäß § 74 (7) LBO **als Satzung** beschlossen.

### **§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans und für den räumlichen Geltungsbereich der Örtlichen Bauvorschriften ist die Planzeichnung mit dem Datum vom 15.02.2005 maßgebend.

### **§ 2 Bestandteile der Satzung über den Bebauungsplan**

Der Bebauungsplan besteht aus:

Planzeichnung (Teil A) vom 15.02.2005 und den Festsetzungen zum Bebauungsplan im Schriftlichen Teil (Teil B 1.) vom 15.02.2005.

### **§ 3 Bestandteile der Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften**

Die Örtlichen Bauvorschriften bestehen aus:

Planzeichnung (Teil A) vom 15.02.2005 und den Örtlichen Bauvorschriften im Schriftlichen Teil (Teil B 2.) vom 15.02.2005.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften werden zur Genehmigung dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis vorgelegt. Nach Erteilung der Genehmigung wird diese ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB bzw. § 74 Abs.7 LBO).

Ausgefertigt:  
Merklingen, 16.02.2005

**Stolz, Bürgermeister**

## Hinweise:

Während der üblichen Dienststunden kann der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften einschließlich der Begründung bei der Gemeindeverwaltung Merklingen, Rathaus (Bürgermeisteramt Merklingen), Hauptstraße 31, 89188 Merklingen, eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzungen wird nach § 4 Abs. 4 GemO (Gemeindeordnung) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

## Dienststunden der Gemeindeverwaltung Merklingen (Stand: Febr. 2005):

Montag bis Freitag	vormittags	von 8.00 Uhr	bis 12.00 Uhr
Montag bis Mittwoch	nachmittags	von 14.00 Uhr	bis 16.00 Uhr
Donnerstag	nachmittags	von 14.00 Uhr	bis 18.30 Uhr

Merklingen, den 16.02.2005

Stolz, Bürgermeister